

Vereinbarung **Stand: 05.05.2011**

zwischen der Stadt Schwarzenbek

vertreten durch den Bürgermeister Frank Ruppert

Ritter – Wulf – Platz 1
21493 Schwarzenbek

im folgenden Stadt genannt

und

der Stiftung Naturschutz

Eschenbrook 4, in 24113 Molfsee

im folgenden Eigentümerin genannt

wird heute folgende Vereinbarung getroffen.

Präambel

Die **Stadt und die Stiftung** verständigen sich im nachfolgenden Text über die Unterhaltung der im Rülauer Wald befindlichen Wege. Im Allgemeinen darf an dieser Stelle zunächst einmal die Feststellung erfolgen, dass das Betreten des Rülauer Waldes zu jeder Zeit auf allen denkbaren Wegen gestattet ist. Es wird seitens der Eigentümerin zu keinen formellen Sperrungen kommen.

Im Bewusstsein der Bedeutung der Wanderwege als „öffentliche Erholungsfläche“ sowie als Fläche für die Durchführung von städtischen Veranstaltungen und zur Klärung der Vertragslage für die Zukunft wird das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Eigentümerin neu geordnet.

Die generelle Entscheidung auf eine öffentliche Kennzeichnung der Wege zu verzichten, wird von beiden Parteien ausdrücklich befürwortet. Damit ist es beiden möglich, denkbaren komplexen juristischen Fragen aus dem Weg zu gehen. Die grundsätzliche Zielstellung der Stiftung Naturschutz die Rülau als „erlebbare Wald – Wildnis“ zu entwickeln wird seitens der Stadt unterstützt.

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Verkehrssicherung und der Ausbauzustand der jeweiligen Wegeabschnitte durch die Stadt. Die in der **Anlage befindliche Karte** bildet dazu die Grundlage.

§1 Überlassung

1. Die Eigentümerin stellt die in der Anlage gekennzeichneten Wege uneingeschränkt und unentgeltlich der Öffentlichkeit im Rahmen des Landeswaldgesetzes SH für die Erholungssuchenden zur Verfügung.
2. Zudem wird die Zustimmung erteilt, das Grundstück für städtische Veranstaltungen zu nutzen. Eine weitergehende Vermietung an Dritte bleibt ausschließlich der Eigentümerin vorbehalten. Bei einer Vermietung an Dritte ist eine gesonderte Vereinbarung bzgl. Verunreinigungen mit der Eigentümerin zu treffen.
3. Die Stadt verpflichtet sich, Beeinträchtigungen des Grundstücks, z. B. Verunreinigungen, durch städtische Veranstaltungen zu vermeiden und zu beseitigen.

§2 Verkehrssicherung u. Unterhaltung

1. Die Unterhaltung der im Bereich der Stadt gelegenen Wege Nummer 1, 2a, 2b, 4a, 4b (als Verbindungen zwischen Nummer 1 und 2) 5a, 5b und 6a übernimmt die Stadt. Die Unterhaltungskosten werden mit dem Kostenschlüssel 55% Stiftung und 45% Stadt getragen. Der Unterhaltungszustand ist, wenn erwünscht, so zu wählen, dass zu jeder Jahreszeit ein bequemes Wandern bzw. Fahren möglich ist. Sich entwickelnde Unebenheiten können mit zertifiziertem Wegebaumaterial ausgebessert werden. Die Wegeseitengräben können bei Bedarf gereinigt werden. Die zwei von der Eigentümerin errichteten Furten werden von ihr begehbar gehalten. Von weiteren Furten wird abgesehen.
2. Die Stadt unterhält an den o.g. Wegen Erholungseinrichtungen wie beispielsweise Bänke und Papierkörbe und ist für deren Sicherheit und Sauberkeit verantwortlich. Ebenso berücksichtigt die Stadt die erhöhte Verpflichtung zur Verkehrssicherung an diesen ausgewählten Standorten.
3. Die Eigentümerin verpflichtet sich ihrerseits jährlich, im Beisein eines Vertreters der Stadt, eine fachliche Prüfung der Verkehrssicherheit vorzunehmen und ein entsprechendes Protokoll mit Hinweisen zur möglichen Gefährdung anzufertigen. Das Protokoll ist der Stadtverwaltung bis zum 01.06. eines jeden Jahres, für den in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereich vorzulegen, damit die Stadt unter Umständen die notwendigen Maßnahmen ausführen kann.
4. Zur Verkehrssicherung werden stiftungseigene Schilder („Betreten auf eigene Gefahr...“) aufgestellt werden.
5. Kosten für Reparaturarbeiten, die durch eine außergewöhnliche Beanspruchung der Wanderwege entstehen, z. B. bei Baumfällarbeiten, oder Befahren der Wege mit schweren Bearbeitungsmaschinen, trägt der jeweilige Verursacher. Dazu sind nach Abschluss eines solchen Eingriffes gemeinsam mit den Vertretern der Stadt [Bauhof] entsprechende Beurteilungen vorzunehmen und zu protokollieren. Es ist an Ort und Stelle über die notwendigen Maßnahmen zu entscheiden und diese dann zu protokollieren.
6. Bei Baumfällarbeiten oder ähnlichem ist auf die Brut- und Setzzeit Rücksicht zu nehmen.

§3 Haftung

1. Die allgemeine Verkehrssicherung übernimmt der jeweilige Partner für die ihm zu gedachten Wegeabschnitte. Die Eigentümerin erstellt dazu jeweils bis zum Ende eines jeden Jahres ein Begehungsprotokoll zur Verkehrssicherungslage. Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden mit den Vertretern der Stadt an

Ort und Stelle bewertet und beim Vorliegen von erhöhten Gefährdungsmomenten sofort erledigt.

§4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit Datum und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausführungen von Vertragslücken.
3. Mit dieser Vereinbarung sind alle Ansprüche der Parteien, die bis zur Vertragsunterzeichnung bestanden oder begründet waren, erledigt. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 14. September 2006
4. Die Anlage 1 (Lageplan) ist Gegenstand dieser Vereinbarung.
5. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält die Stadt und die Eigentümerin

Schwarzenbek,

Stadt Schwarzenbek
Frank Ruppert
Bürgermeister

Stiftung Naturschutz SH
Herlich-Marie Todsén-Reese
Vorstandsvorsitzende